

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Bauweise - offen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

Auf jeder Parzelle darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden.

1.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

bei Einzelhausgrundstücken 700 gm

1.3 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.2 und 2.6

1.4 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Material Dachneigung und Gestaltung anzupassen.

Die Traufhöhen der Garagen und Nebengebäude sind bei unmittelbarer Grenzbebauung auf eine mittlere Traufhöhe von 2,75 m zu begrenzen – Art. 7 Abs. 5 Bay80 –.

Kellergaragen sind unzulässig. Zusammengebaute Garagen sind in Höhe, Dachform und Dachneigung einheitlich zu gestalten.

Zur Befestigung der Garagenzufahrten und Stellplätze ist nur eine wasserdurchlässige Bauweise zulässig.

1.5 Hauptgebäude

zu den Festsetzungen durch Planzeichen Ziffer 2 etc.

Dachform:

Satteldach 32 - 39° Neigung

Dachdeckung:

Flachdachpfannen in dunkelbrauner,

rostbrauner oder naturroter Farbe

Dachgauben:

ab 34° Dachneigung zulässig

Kniestock:

bei I + D max. 0,70 m von OK Roh-

decke bis OK Pfette

Sockelhöhe:

max. 0,30 m parallel zum Gelände

verlaufend

Ortgang:

Überstand mind. 0,60 m bis 1,00 m

bei Balkonen bis max. 1,80 m

Traufe:

Überstand mind. 0,80 m bis 1,00 m

bei Balkonen bis max. 1,80 m

Traufhöhe:

I + D nicht über 4,00 m

II nicht über 6,30 m ab neuem

Geländeverlauf

Gebäudelängen:

Giebelseite max. 13,00 m

L : B = max. 5 : 4 (Traufe : Giebel)

Balkone:

Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenem, nicht deckendem Holz-

schutzanstrich zu erfolgen.

Fenster:

Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,75 qm zulässig, liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende

Rechteckformate zu untergliedern.

Empfehlungen zur Gestaltung

a) Vor- und Rücksprünge an den Gebäuden (Loggien) sind zu vermeiden. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.

b) Die Garagentore sind in der Mauerlaibung nicht tiefer als 12 cm zurückzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

1.6 Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung – unter Berücksichtigung der freizuhaltenden Vorgärten – sind zulässig Holzlatten und Hanichelzäune, senkrecht gelattet.

Oberflächenbehandlung mit Holzimprägnierungsmittel ohne dekkenden Farbzusatz oder naturbelassen.

Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.

Höhe des Zaunes über Straßen OK max. 1,00 m, Sockel max. höhengleich zur Straßenoberkante zulässig.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe mit Hinterpflanzung zulässig.

1.7 Bepflanzung

Private Grünflächen:

Die Bepflanzung der Gärten, privaten Grünflächen einschließlich der Vorgärten ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen auszuführen. Je 300 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen, im Randbereich Obsthochbäume.

Bei der Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Sträuchern auch Schnitthecken angelegt werden, zwischen den Gebäuden Strauchgruppen.

Artenauswahl: Liguster, Wildrose. Schneeball, Holunder, Feldahorn, Rainbuche, Haselnuß, Vogelbeere, Hartriegel, Schlehen.

Auengehölze für die Gewässerbereiche: Schwarzerlen, Eschen, Weiden, Traubenkirschen, Faulbaum, Wasserschneeball, Eichen.

Sonstige Gehölze für den öffentlichen und privaten Planzbereich:

Winterlinde, Spitzahorn, Esche, Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Eberesche, Vogelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Liguster, Schlehe, Hundsrose, Heckenkirsche und auch alle Obst- und Nußbäume.

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten sollten nicht verwendet werden dürfen:

- A) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Gehölze wie Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten.
- B) Alle Gehölze mit unnatürlich hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke,
 Trauerbuche, Säuleineiche, Pyramidenpappel sowie alle
 Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der
 Essigbaum (Rhus typhina).

1.8 Zulässigkeite von Werbeanlagen

Schilder – keine Leuchtreklame – sind bis 1 qm Größe und eine Anlage pro Haus zulässig.

1.9 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Baukörper sind dem Geländeverlauf anzupassen. Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Sie sind aber mit einem Steigungsverhältnis l: h von mind. 2: 1 im Gelände zu verziehen.

Kellergeschosse von Gebäuden dürfen durch Abgrabungen nicht freigelegt werden.

1.10 Grunddienstbarkeit

Grunddienstbarkeit wird in der Parzelle 7 eingetragen, da unterirdische Elektrokabel durchgeführt sind.

2. Festsetzungen durch Planzeichen ______

gem. § 9 BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet § BauNVO Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 - 3 vom 23.01.1990

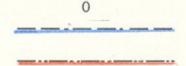
Ι	+	D	

2.2 Maß der baulichen Nutzung - mit vorgeschriebener Firstrichtung zulässig Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß als Höchstgrenze GRZ = 0,4 GFZ = 0,6

II		

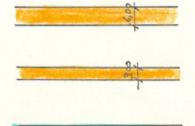
zulässig Erdgeschoß + 1 Obergeschoß als Höchstgrenze GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



offene Bauweise Baugrenze (blau) Baulinie (rot)

2.4 Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen mit Angabe der Ausbaubreite

Fußwege und öffentliche Wege mit Angabe der Ausbaubreite

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen



Besondere Zweckbestimmung: Zufahrt für landwirtschaftliche Fläche



2.5 Grünflächen











2.6 Sonstige Festsetzungen







2.7 Unterirdische Leiungen



2.8 Wasserflächen



öffentliches Grün

Kinderspielplatz

private Fläche - Vorgärten -, die zur Straßenseite hin nicht eingezäunt werden dürfen

Bäume zu pflanzen
Stäucher zu pflanzen
zu erhaltende Bäume und Sträucher

Flächen für Garagen, Darstellung mit Firstrichtung, Zufahrt in Pfeilrichtung

Garagenzufahrt, die zur Straßenseite hin nicht eingezäunt werden darf

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

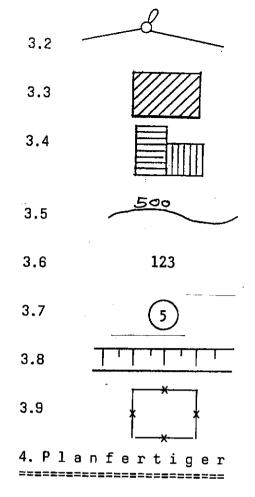
S = Stromkabel

Bachlauf- hier Werkskanal, teilweise Freilegung erforderlich

3. Planliche Hinweise

3.1

Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (Neuvermessung)



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Wohngebäude

Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)

Höhenlinien

Flurstücksnummern

Parzellennummern

Böschung

abzubrechende Gebäude

1. Fassung vom 18.09.1991:

SUNG VOR THE CHAPT DES OFFERT

Dipl. Ingenieure FH Architekten HBK-BDB eNorbert u, Hildegard Lemberger Osserstraße 32 a · Telefon 0 99 43 / 34 47 8496 Lam

2. Fassung vom 20.02.1992:

ergänzt durch das Stadtbauamt Furth i. Wald - Sachgebiet 50 -

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Stadtrat Furth i. Wald folgende

SATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.02.1992 für das Allgemeine Wohngebiet "Pastritztal" ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Furth i. Wald, 25.02.1992

STADT FURTH I, WALD

Macho,

Erster Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.06.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Pastritztal" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Furth i. Wald, 25.02.1992

STADT FURTH I. WALD

Macho

Erster Bürgermeister



Auslegung:

Der 1. Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.09.1991 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.1991 bis 18.12.1991 öffentlich ausgelegt.

Furth i. Wald, 25.02,1992

STADT FURTH I. WALD,

Macho

Erster Bürgermeister



3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit 06.11.1991 bis 18.12.1991 durchgeführt.

Furth i. Wald, 25.02.1992

STADT FURTH I. WALD

Macho

Erster Bürgermeister



4. Satzung:

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.02.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20.02.1992 als Satzung beschlossen.

Furth i. Wald, 25.02.1992

STADT FURTH I, WALD

Macho

Erster Bürgermeister

Anzeigeverfahren:

Das Landratsamt Cham hat mit Bescheid vom 30. März $1992\,\mathrm{Nr}$. $8.4.46\,\mathrm{keine}$ Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.

Furth i. Wald, 8. April 1992

STADT FURTH I. WALD

Macho

Erster Bürgermeister

6. Inkrafttreten:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes wurde am 8. April 1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Furth i. Wald zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie §§ 214 und 215 BauGB ist hiermit hingewiesen.

Furth i. Wald,

8. April 1992

STADT FURTH I. WALD

Macho

Erster Bürgermeister